

**05.09.22****Empfehlungen**  
**der Ausschüsse**

EU - AIS - In - R - Wi

zu **Punkt ...** der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022

---

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Neufassung)**

**COM(2022) 655 final; Ratsdok. 8580/22****A**

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und  
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Straffung und wirksamere Gestaltung des Verfahrens zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten. Eine Verkürzung der Verfahrensdauer kann einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der EU und zur Behebung des Arbeitskräftemangels in der EU leisten.

2. Die vorgeschlagenen Instrumente sind jedoch nur teilweise zur Erreichung dieses Ziels geeignet. Der Bundesrat hält deshalb eine Streichung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h des Richtlinienvorschlags für verfehlt und bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf eine Beibehaltung der Vorschrift hinzuwirken.

Vom Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie nicht umfasst sind weiterhin zwar Drittstaatsangehörige, die internationalen Schutz nach der Qualifikationsrichtlinie genießen oder diesen beantragt haben. Die vorgesehene Streichung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h des Richtlinienvorschlags führt aber zu einer Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen, die nach dem einzelstaatlichen Recht Schutz genießen oder über deren entsprechenden Antrag nicht abschließend entschieden ist. Da die Prüfung nationaler Abschiebungsverbote in der Regel im Asylverfahren erfolgt, besteht das Risiko, dass durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs eine unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten bedenkliche und zudem kaum vermittelbare Ungleichbehandlung bei Asylbewerbenden entsteht.

3. Des Weiteren steht der Bundesrat auch der Änderung von Artikel 4 des Richtlinienvorschlags ablehnend gegenüber, sofern sie so ausgelegt wird, dass Artikel 4 eine Einreise in den Mitgliedstaat ohne vorherigen Abschluss eines Visumverfahrens als Regelfall vorsieht und gestattet, und bittet die Bundesregierung deshalb, bei den weiteren Verhandlungen auf eine Klarstellung oder, wenn diese nicht erfolgt, eine Streichung von Artikel 4 hinzuwirken.

Mit der vorgeschlagenen Änderung in Artikel 4 des Richtlinienvorschlags berührt das einheitliche Antragsverfahren das Visumverfahren vor Einreise und kann hierdurch möglicherweise den Zweck des nationalen Visumverfahrens beeinträchtigen: Die allgemeine Visumpflicht dient dem Interesse an einer vorbeugenden Kontrolle der rechtlichen Voraussetzungen vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet. Das gesetzlich vorgeschriebene Visumverfahren soll die Zuwanderung nach Deutschland wirksam steuern und ermöglichen, diese auch begrenzen zu können. Dieser Zweck verlangt eine Durchführung vor Einreise in das Bundesgebiet und ist einem Visumverfahren systemimmanent. Eine Regelung, die aus Praktikabilitätsgründen das Visumverfahren als zentrales Steuerungsinstrument in Frage stellt, greift unverhältnismäßig tief in Interessen der Mitgliedstaaten ein und ist abzulehnen. Überdies ist die geplante Regelung nicht erforderlich, weil im nationalen Recht mit dem beschleunigten Fach-

kräfteverfahren gemäß § 81 a AufenthG bereits die Möglichkeit besteht, einen Großteil des Visumverfahrens im Inland abzuwickeln und damit eine schnelle Durchführung von Visaverfahren zu ermöglichen. Hinzu kommt, dass die Ausländerbehörden auch nicht über die Kompetenz für die Abwicklung von Visaverfahren verfügen und insoweit eine Verlagerung von Visaverfahren ins Inland derzeit auch keinen Beschleunigungseffekt erwarten ließe.

## **B**

4. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**,  
der **Rechtsausschuss** und  
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.